

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

99. Jahrgang

Nr. 1

10. Februar 2006

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
1	Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006	3
2	Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006	6
3	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2006 für die Diözese Speyer	7
4	Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2006	10
5	Anordnung über das kirchliche Meldewesen in der Diözese Speyer	12
6	Einladung zur Chrisam-Messe	15
7	Priestertreffen am Mittwoch, 12. April 2006	16
8	Pontifikalhandlungen 2005	17
9	Todestag von Papst Johannes Paul II.	20
10	Richtlinien für die Gemeindeberatung im Bistum Speyer	20
11	Erhalt der Kirchenstiftungen bei Zusammenlegung von Pfarreien	23
12	Grundbesitzverkäufe der Katholischen Kirchenstiftungen – Verzicht auf Rückzahlung von Diözesanzuschüssen	24
13	Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg – Mainz – Speyer – Trier in Mainz	24
14	Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	24

---

## INHALT

---

15	Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	31
16	Neuer Rahmenvertrag zwischen der Diözese Speyer und der Pfalzwerke / Energie-Pfalz-Saar über die Lieferung elektrischer Energie	36
17	Gottesdienste im byzantinisch-ukrainischen Ritus	36
18	Diözesan-Katholikentag in Johanniskreuz am 2. Juli 2006	37
19	Pastoraltag 2006 – Goldenes Priesterjubiläum unseres Bischofs	37
20	Kommunionhelferkurse 2006	37
21	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2006	38
22	Exerzitenangebote	38
23	Öffentliche Übertragung von Spielen der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in den Pfarreien	39
	Dienstnachrichten	39

---

## Papst Benedikt XVI.

### 1 **Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006**

*„Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36)*

Liebe Brüder und Schwestern!

Die österliche Bußzeit ist besonders geeignet, sich innerlich zu dem aufzumachen, der die Quelle des Erbarmens ist. Es ist ein Pilgern, bei dem Er selbst uns durch die Wüste unserer Armut begleitet, und uns Kraft gibt auf dem Weg zur tiefen Osterfreude. Gott behütet und stärkt uns auch in der „finsternen Schlucht“, von welcher der Psalmist (Ps 23,4) spricht, während der Versucher uns einflüstert, zu verzagen oder irrig auf das Werk unserer Hände zu hoffen. Ja, auch heute hört der Herr den Schrei der vielen, die nach Freude, nach Frieden, nach Liebe hungern. Sie fühlen sich verlassen wie eh und je. Aber Gott erlaubt nicht, dass die Finsternis des Schreckens grenzenlos herrsche inmitten des jammervollen Elends, der Verlassenheit, der Gewalt und des Hungers, von denen unterschiedslos alte Menschen, Erwachsene und Kinder betroffen sind. Wie mein geliebter Vorgänger Johannes Paul II. geschrieben hat, gibt es in der Tat eine „von Gott gesetzte Grenze für das Böse“, nämlich seine Barmherzigkeit (in Identität und Erinnerung, 28 ff; 74 ff). All das hat mich veranlasst, das Wort des Evangeliums: *„Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36)* an den Anfang dieser Botschaft zu stellen. In seinem Lichte möchte ich bei einer viel diskutierten Frage unserer Zeit innehalten, bei der Frage der Entwicklung.

Auch heute ist Jesus bewegt und schaut auf die Menschen und Völker. Er schaut sie an im Bewusstsein, dass der göttliche „Plan“ sie zum Heile ruft. Jesus kennt die Hindernisse, die diesem Plan entgegenstehen, und hat mit den vielen Mitleid: Er ist entschlossen, sie vor den Wölfen zu verteidigen selbst um den Preis seines Lebens. Mit solchem „Blick“ umfasst Jesus die Einzelnen wie die vielen und vertraut alle dem Vater an, indem er sich selbst als Sühneopfer hingibt.

Von dieser österlichen Wahrheit erleuchtet, weiß die Kirche, dass für die Förderung einer vollen Entwicklung unser „Blick“ an dem Jesu Maß nehmen muss. Die Antwort auf die materiellen und sozialen Bedürfnisse der Menschen kann nämlich keineswegs von der Erfüllung der tiefen Sehnsucht ihrer Herzen getrennt werden. Dies ist in unserer Zeit großer Veränderungen umso mehr herauszustellen, je stärker wir unsere lebendige und unerlässliche Verantwortung für die Armen der Welt spüren. Bereits mein verehrter Vorgänger Paul VI. bezeichnete die Unterentwicklung mit

ihren schlimmen Folgen als einen Entzug von Menschlichkeit. In diesem Sinne beklagte er in der Enzyklika *Populorum Progressio* „die materiellen Nöte derer, denen das Existenzminimum fehlt; ... die sittliche Not derer, die vom Egoismus zerfressen sind. ... die Züge der Gewalt, die im Missbrauch des Besitzes oder der Macht ihren Grund haben, in der Ausbeutung der Arbeiter, in ungerechtem Geschäftsgebaren“ (Nr. 21). Als Gegenmittel dieser Übel empfahl Paul VI. nicht nur „das deutlichere Wissen um die Würde des Menschen, das Ausrichten auf den Geist der Armut, die Zusammenarbeit zum Wohle aller, der Wille zum Frieden“, sondern auch „die Anerkennung letzter Werte vonseiten des Menschen und die Anerkennung Gottes, ihrer Quelle und ihres Zieles“ (ebd.). In diesem Sinne zögerte der Papst nicht zu versichern, dass „endlich vor allem der Glaube“ zählt. „Gottes Gabe, angenommen durch des Menschen guten Willen, und die Einheit in der Liebe Christi“ (ebd.). Der „Blick“ Jesu gebietet uns also die echten Gehalte jenes „Humanismus im Vollsinn des Wortes“ hervorzuheben, der – wieder nach den Worten Pauls VI. – in der „umfassende Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“ besteht (ebd. Nr. 42). Darum ist der erste Beitrag der Kirche zur Entwicklung des Menschen und der Völker nicht die Bereitstellung materieller Mittel oder technischer Lösungen, sondern die Verkündigung der Wahrheit Christi, welche die Gewissen erzieht und die authentische Würde der menschlichen Person wie der Arbeit lehrt, und zudem eine Kultur fördert, die auf alle echten Fragen der Menschen antwortet.

Angesichts der schrecklichen Herausforderungen der Armut vieler Menschen stehen die Gleichgültigkeit und die Verslossenheit im eigenen Egoismus in unerträglichem Gegensatz zum „Blick“ Christi. Fasten und Almosen, welche die Kirche zusammen mit dem Gebet in besonderer Weise in der Fastenzeit empfiehlt, sind eine günstige Gelegenheit, eins zu werden mit dem „Blick“ Christi. Die Beispiele der Heiligen und die vielen Erfahrungen der Mission, welche die Geschichte der Kirche kennzeichnen, sind kostbare Verweise darauf, wie Entwicklung zu fördern ist. Auch in der heutigen Zeit globaler gegenseitiger Abhängigkeit kann man feststellen, dass die Hingabe seiner selbst an den anderen, in der sich die Liebe ausdrückt, durch kein ökonomisches, soziales oder politisches Projekt ersetzt werden kann. Wer nach dieser Logik des Evangeliums tätig ist, lebt den Glauben als Freundschaft mit dem menschgewordenen Gott und nimmt sich – wie ER – der materiellen und geistlichen Nöte des Nächsten an. Er erschaut ihn als unmessbares Geheimnis, das unbegrenzter Sorge und Aufmerksamkeit würdig ist. Er weiß, wer nicht Gott gibt, gibt zu wenig – wie die selige Theresa von Kalkutta sagte: „Die erste Armut der Völker ist es, dass sie Christus nicht kennen“. Darum gilt es, Gott im barmherzigen Antlitz Christi zu finden; ohne diese Perspektive baut eine Völkergemeinschaft nicht auf festen Grund.

Durch dem Hl. Geiste gehorsame Männer und Frauen sind in der Kirche viele Werke der Nächstenliebe entstanden. Sie haben die Entwicklung von Krankenhäusern, Universitäten, berufsbildenden Schulen oder Mikrounternehmen gefördert. Sie stifteten diese Werke, weil sie von der Botschaft des Evangeliums bewegt waren: Viel früher als andere Formen der Gesellschaft haben sie die echte Sorge um den Menschen unter Beweis gestellt. Diese Initiativen geben noch heute einen Weg an, der die Welt zu einer Globalisierung führen kann, die um das wahre Wohl des Menschen kreist und so zu authentischem Frieden führt. Zusammen mit Jesu Mitleid für die vielen sieht die Kirche es auch heute als ihre ureigene Aufgabe an, die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Finanzen zu bitten, eine Entwicklung zu fördern, die die Würde jedes Menschen beachtet. Eine wichtige Bewährung dieser Anstrengung zeigt sich in wirklicher Religionsfreiheit – nicht nur als Möglichkeit für die Verkündigung und Feier des Christusgeheimnisses, sondern auch als Freiraum an einer von der Nächstenliebe bestimmten Welt mitzubauen. Solchem Bemühen dient es auch, wenn die zentrale Rolle beachtet wird, die die echten religiösen Werte im Leben des Menschen haben, sobald es um die Antwort auf seine tiefsten Fragen geht und um die ethische Verantwortung auf persönlicher und sozialer Ebene. Anhand dieser Kriterien lernen die Christen auch, mit Weisheit Regierungsprogramme zu beurteilen.

Wir können unsere Augen nicht verschließen vor den Irrtümern, die im Laufe der Geschichte von vielen begangen worden sind, die sich Jünger Jesu nannten. Von schweren Problemen bedrängt haben sie nicht selten gedacht, man müsse zuerst die Erde verbessern und dann an den Himmel denken. Es gab die Versuchung, angesichts drückender Zwänge zu meinen, man müsse zuerst die äußeren Strukturen verändern. Für manche wandelte sich so das Christentum in Moralismus, und der Glauben wurde durch das Tun ersetzt. Zurecht bemerkte mein Vorgänger ehrwürdigen Gedenkens, Johannes Paul II.: „Die Versuchung heute besteht darin, das Christentum auf eine rein menschliche Weisheit zu reduzieren, gleichsam als Lehre des guten Lebens. In einer stark säkularisierten Welt ist ‚nach und nach eine Säkularisierung des Heiles‘ eingetreten, für die man gewiss zugunsten des Menschen kämpft, aber eines Menschen, der halbiert und allein auf die horizontale Dimension beschränkt ist. Wir unsererseits wissen, „*dass Jesus gekommen ist, um das umfassende Heil zu bringen*“ (Enzyklika *Redemptoris missio*, 11).

Gerade zu diesem ganzheitlichen Heil möchte uns die Fastenzeit führen angesichts des Sieges Christi über alles Böse, das den Menschen unterdrückt. In der Hinwendung zum göttlichen Lehrer, in der Bekehrung zu Ihm, in der Erfahrung seiner Barmherzigkeit durch das Sakrament der Versöhnung werden wir eines „Blickes“ inne, der uns in der Tiefe an-

schaut und prüft; er kann der großen Zahl und jedem einzelnen von uns wieder aufhelfen. Er lässt allen, die sich nicht in Skepsis verschließen, neu Vertrauen und einen Schimmer der ewigen Seligkeit aufleuchten. Selbst wenn der Hass zu herrschen scheint, so lässt es der Herr doch bereits in unserem Äon nicht an hellen Zeugnissen seiner Liebe fehlen. Maria, „*der lebendigen Quelle der Hoffnung*“ (Dante Alighieri, *Paradiso*, XXXIII, 12), vertraue ich unseren Weg durch die Fastenzeit an, auf dass sie uns zu ihrem Sohn führe. Ihr vertraue ich besonders die vielen an, die noch heute Armut erleiden und nach Hilfe, Halt und Verständnis rufen. Somit erteile ich allen den besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 29. September 2005

Papst Benedikt XVI.

## Die deutschen Bischöfe

### 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2006

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

in vielen Teilen der Erde ist vor allem Frauen ein Leben in Würde versagt. Sie tragen häufig eine doppelte Last: die Sorge für die Familie und für das Einkommen. Besonders gefährdet ist ihre Gesundheit. Jede Minute stirbt eine Frau während der Schwangerschaft oder bei der Geburt. Schulbildung für Mädchen gilt als Luxus.

Wenn Frauen und Männer Hand in Hand arbeiten, sind Schritte aus der Armut am größten. Das erfahren die Armen in den MISEREOR-Projekten in Lateinamerika, Afrika und Asien.

Mit dem Leitwort „Die Fülle des Lebens teilen“ setzt sich MISEREOR weltweit ein für mehr Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern. Dabei orientieren wir uns am Vorbild Jesu. Aus seinem Handeln wächst der Anspruch des diesjährigen MISEROR-Leitwortes „Die Fülle des Lebens teilen“.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Stellen Sie sich in Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer auf die Seite der Armen und Notleidenden dieser Welt. Teilen Sie mit ihnen die Fülle des Lebens.

Würzburg, den 22. November 2005

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2006, in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.*

## **Der Bischof von Speyer**

### **3 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2006 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil –)**

#### **I.**

Der Diözesansteuerrat hat am 29. September 2005 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2006 gefasst:

### § 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2006.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 – S 2447 A-99-001-02-443 (BStBl 1999 Teil I Seite 509), ergänzt um den gleich lautenden Erlass vom 8. Mai 2000 (BStBl 2000 Teil I Seite 612) Gebrauch macht.

### § 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz und § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage **			Kirchgeld jährlich
1	30.000 €	–	37.499 €	96 €
2	37.500 €	–	49.999 €	156 €
3	50.000 €	–	62.499 €	276 €
4	62.500 €	–	74.999 €	396 €
5	75.000 €	–	87.499 €	540 €
6	87.500 €	–	99.999 €	696 €
7	100.000 €	–	124.999 €	840 €
8	125.000 €	–	149.999 €	1.200 €
9	150.000 €	–	174.999 €	1.560 €
10	175.000 €	–	199.999 €	1.860 €
11	200.000 €	–	249.999 €	2.220 €
12	250.000 €	–	299.999 €	2.940 €
13	300.000 €	–	und mehr	3.600 €

\*\* **Bemessungsgrundlage:** vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 5 Satz 3  
vgl. Saarländisches Kirchensteuergesetz § 6 Abs. 3



**§ 3 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge**

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf besonderen Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

**II.**

Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 29. September 2005



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

**Anerkennungsvermerk der Landesregierungen Rheinland-Pfalz und Saarland**

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2006 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 29. September 2005 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 8. November 2005

Ministerium für Wissenschaft  
Weiterbildung, Forschung und Kultur  
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Werner Widmann

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 der Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. Seite 1414), anerkannt.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2005

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten

In Vertretung  
Gerhard Wack

#### **4      Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2006**

Der Diözesansteuerrat hat am 16. Dezember 2005 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

##### **§ 1 Haushaltsvolumen**

Der Haushaltsplan der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 118.484.750,- € festgestellt.

##### **§ 2 Kirchensteuer**

Über Art und Höhe der Kirchensteuer wurde am 29. September 2005 ein Kirchensteuerbeschluss gefasst. Dieser ist Bestandteil dieses Haushaltsbeschlusses.

##### **§ 3 Kirchensteuerverteilung**

1. Der Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird nach Maßgabe der Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen aufgeteilt.
2. Die Punktquote wird auf 148,- € festgesetzt.
3. Die Sachkostenzuweisungen für Kindertagesstätten betragen:
  - mit einer Gruppe    3.600,- €
  - mit zwei Gruppen    4.600,- €

mit drei Gruppen 5.600,- €

mit vier Gruppen 6.000,- €

mit fünf Gruppen 6.400,- €

jährlich.

4. Gesamtkirchengemeinden erhalten Zuweisungen nach Maßgabe ihres Bedarfs. Dieser wird durch die Haushaltsfestsetzung festgestellt.

#### **§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen für das Haushaltsjahr 2007 betragen 3,0 Mio. €.

#### **§ 5 Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 5,0 Mio. € aufzunehmen.

#### **§ 6 Bürgschaften**

Das Ordinariat wird ermächtigt, namens der Diözese Bürgschaften (incl. Patronatserklärungen), im Einzelfall bis 500.000,- € und insgesamt bis zu einem Betrag von 2,5 Mio. €, zu übernehmen für Darlehen, welche von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, für Investitionen aufgenommen werden.

#### **§ 7 Haushaltsvermerke**

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Speyer, 16. Dezember 2005



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

**Anlage zu § 7 des Haushaltsbeschlusses für 2006****HAUSHALTSVERMERKE****Deckungs- und Übertragungsvermerke gemäß §§ 12, 14 und 15 HKRO**

- a) Gegenseitig deckungsfähig sind:
- a) alle Personalausgaben (Gruppierungsziffer 4);
  - b) alle sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Gruppierungsziffer 5 und 6).
- a) Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:
- 75 – Zuschüsse und Umlagen;
  - 81 – Investitionszuweisungen für Baumaßnahmen;
  - 82 – Investitionszuweisungen (ohne Baumaßnahmen);
  - 83 – Investitionszuschüsse;
  - 84 – Zuweisungen für Instandsetzungen/Renovierungen.
- a) Übertragbar sind ferner die eingeplanten Haushaltsmittel auf Grund des Tarifvertrages Einmalzahlung, sofern diese auf Grund einer KODA-Regelung erst in 2007 zur Auszahlung gelangen.

**5 Anordnung über das kirchliche Meldewesen in der Diözese Speyer (Kirchliche Meldewesenanordnung – KMAO)**

– in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20./21.06.2005 –

**Präambel**

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden. In diesem Zusammenhang wird Folgendes angeordnet:

**§ 1  
Mitgliedschaft**

(1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kir-

che oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

## **§ 2**

### **Datenschutz und andere Bestimmungen**

(1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.

(2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## **§ 3**

### **Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder**

(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.

(2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

(3) Das Bistum und die Kirchengemeinden sind berechtigt, Daten (Melde- und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

## **§ 4**

### **Zusammenarbeit mit den Meldebehörden**

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.

(2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

(3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.

(4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

## **§ 5**

### **Gemeindemitgliederverzeichnis**

(1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde befugt. Die Kirchengemeinde ist dazu verpflichtet.

(2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

(3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.

(4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.

(5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.

(6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Kirchengemeinde kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

Für den Bereich der Kirchengemeinde regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

## § 6 In-Kraft-treten

Diese Anordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 28. November 1979 (OVB 1979, S. 661 ff.) aufgehoben.

Speyer, den 14.12.2005



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

## 6 Einladung zur Chrisam-Messe

Unser Bischof Dr. Anton Schlembach lädt alle Geistlichen, Erwachsenen und Jugendlichen des Bistums, besonders die Firmlinge mit ihren Firmhelferinnen und -helfern, herzlich ein zur Mitfeier der Chrisam-Messe, die am **Mittwoch der Karwoche, 12. April 2006, um 17.00 Uhr im Dom zu Speyer** stattfindet.

Die Gruppe „Aufbruch“ aus Schifferstadt wird die Chrisam-Messe mitgestalten. Zuvor, **um 16.30 Uhr**, ist eine Einstimmung in die Feier mit Einübung der Lieder vorgesehen.

Der Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für die Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Damit die Verteilung der heiligen Öle nach der Eucharistiefeier geordnet und würdig durchgeführt werden kann, werden diese nur von den Dekanen in der Katharinenkapelle abgeholt.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu öffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof, mit der Bischofskirche, der Mutterkirche des Bistums, und allen Gläubigen des ganzen Bistums.

Damit die Firmgruppen begrüßt werden können, wird eine kurze Mitteilung erbeten an das *Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer, Tel.: 062 32/102 – 345.*

## Gründonnerstag in den Pfarreien

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der Bischof am Vorabend des Gründonnerstags weicht und der Gemeinde überbringen lässt, könnte in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeier am Abend des Gründonnerstags in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar.

Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgenden Gedanken anfügen:

„Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeier das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines körperlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.

Der Bischof hat am Vorabend zu diesem Beginn der österlichen Tage die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen für die Täuflinge, für die jungen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist, und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

## 7 Priestertreffen am Mittwoch, 12. April 2006

Alle Diözesanpriester und Ordensgeistlichen sind vor der Mitfeier der Chrisam-Messe wie im vergangenen Jahr zu einem Nachmittag im Priesterseminar (Beginn mit dem Mittagessen um 12.00 Uhr) eingeladen. Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam über die priesterliche Berufung nachzudenken.

Eine vorhergehende **Anmeldung** ist unbedingt erforderlich und soll **bis spätestens 31. März 2006** über das *Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer, Tel.: 062 32/102-345*, erfolgen.



## **8 Pontifikalhandlungen 2005**

### **1. Im Jahr 2005 wurden durch Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**

#### **1.1 Ordinationen und Beauftragungen**

- 18. Juni            Sendung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den kirchlichen Grunddiensten in Göllheim
- 25. Juni            Weihe von 3 Diakonen zum Priester im Dom
- 2. Dezember      Verleihung der „Missio Canonica“ – kirchliche Sendung für den Religionsunterricht – an Religionslehrerinnen und Religionslehrer verschiedener Schularten in der Kirche des Bistumshauses St. Ludwig in Speyer
- 4. Dezember      Aufnahme von 5 Theologiestudenten unter die Kandidaten für die Priesterweihe und 3 Theologiestudenten unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer
- 10. Dezember     Weihe von 3 Priesteramtskandidaten zum Diakon im Dom

#### **1.2 Firmungen**

Das Sakrament der Firmung wurde von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach in 32 Firmstationen 2391 Firmbewerberinnen und Firmbewerbern gespendet, und zwar vorwiegend in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Bexbach, Blieskastel, Dahn, Enkenbach-Alsenborn, Frankenthal, Gersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Lambrecht, Landau-Stadt, Landstuhl, Mutterstadt, Otterbach, Pirmasens-Land, Pirmasens-Stadt, Ramstein-Bruchmühlbach, Rockenhausen, Rülzheim, Schifferstadt, Schönenberg-Kübelberg, Speyer, Waldsee-Limburgerhof, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen.

#### **1.3 Konsekrationen und Benediktionen**

- 16. Januar        Altarweihe in der Kirche St. Michael in Klingenstein
- 11. März          Segnung des Hospizes „Elias“ im St. Marienkrankenhaus in Ludwigshafen
- 15. März          Segnung der Wachstation im Vinzentiuskrankenhaus in Landau
- 23. Oktober      Segnung der Edith-Stein-Figur in der Pfarrkirche in Wachenheim

### 1.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit Bischof Dr. Anton Schlembach:

- |               |  |
|---------------|--|
| 3. Januar     | Pontifikalgottesdienst im Dom zur Eröffnung der Sternsingeraktion 2005   |
| 6. Januar     | Pontifikalgottesdienst im Dom mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariates und des Caritasverbandes für die Diözese Speyer   |
| 18. März      | Liturgische „Kreuz-Nacht“ im Dom zur Verabschiedung des Weltjugendtagskreuzes nach Köln  |
| 23. März      | Pontifikalamt (Chrisam-Messe) im Dom mit Weihe der heiligen Öle unter Teilnahme der Jugendlichen aus dem Bistum, die sich auf das Sakrament der Firmung vorbereiten                                |
| 30. März      | Pontifikalgottesdienst in der Afra-Kapelle des Domes mit den Dekanen aus der Diözese Linz / Österreich   |
| 6. April      | Pontifikalgottesdienst im Dom und Instituierung von Domkapitular und Generalvikar Peter Schappert und Domkapitular Dr. Christoph Kohl  |
| 6. April      | Pontifikalrequiem im Dom für den verstorbenen Papst Johannes Paul II.  |
| 23. April     | Pontifikalamt im Dom aus Anlass der Wahl von Papst Benedikt XVI.   |
| 8. Mai        | Pontifikalamt im Dom zum Tag der Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung   |
| 19. Juni      | Pontifikalamt im Dom anlässlich der Wallfahrt der muttersprachlichen Gemeinden des Bistums zum Speyerer Dom  |
| 15. August    | Pontifikalamt an Mariä Himmelfahrt im Domgarten als zentraler Aussendungsgottesdienst der Jugendlichen aus der ganzen Diözese mit den jugendlichen Gästen aus 33 Ländern zum Weltjugendtag in Köln |
| 23. August    | Pontifikalgottesdienst im Dom mit ca. 350 Jugendlichen des Neokatechumenalen Weges aus Mailand   |
| 26. September | Ökumenischer Gottesdienst im Dom zum 30-jährigen Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)   |

16. Oktober Pontifikalamt im Dom zum Abschluss des Eucharistischen Jahres
6. November Pontifikalamt im Dom mit Firmung von 66 Erwachsenen aus dem Bistum

**2. Im Jahr 2005 wurden durch Herrn Weihbischof Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**

**2.1 Ordinationen und Beauftragungen**

16. März Beauftragung von 10 Priesteramtskandidaten und 7 Bewerbern für den ständigen Diakonat zum Dienst des Lektors und Akolythen in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer
10. Juli Beauftragung von 5 Pastoral- und Gemeindeassistenten-Innen im Dom
9. Oktober Weihe von einem Ständigen Diakon in Speyer St. Otto

**2.2 Firmungen**

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 36 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Dürkheim, Bexbach, Blieskastel, Frankenthal, Germersheim, Gersheim, Grünstadt, Kirchheimbolanden, Lambrecht, Landau-Stadt, Otterbach, Ramstein-Bruchmühlbach, Rockenhausen, Schifferstadt, Schönenberg-Kübelberg, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen und für gehörlose Firmbewerberinnen und Firmbewerber in Laumersheim insgesamt 2531 Firmbewerberinnen und Firmbewerber gespendet.

**2.3 Konsekrationen und Benediktionen**

2. Oktober Weihe einer Glocke in Hornbach
16. September Segnung des Perinatalzentrums im Marienkrankenhaus Ludwigshafen
23. November Segnung der Kinder- und Jugendpsychiatrieeinrichtung im St. Annastift Ludwigshafen

**2.4 Pontifikalgottesdienste**

4. April Pontifikalgottesdienst zum 10-jährigen Bischofsjubiläum
17. April Pontifikalgottesdienst zum 100-jährigen Jubiläum des St. Nikolaus-Schifferverbandes in Kamp-Bornhofen

26. Juni Pontifikalgottesdienst zum 100-jährigen Jubiläum des Paulusstiftes Landau-Queichheim
11. September Pontifikalgottesdienst zum 40-jährigen Jubiläum der Caritas-Kinderhilfe Pirmasens
12. November Pontifikalgottesdienst zum Abschluss des Diözesan-Caritastages in der Pfarrkirche Kusel
13. November Pontifikalgottesdienst zum 150-jährigen Kirchweihfest der Pfarrkirche in Frankenthal-Mörsch
19. November Pontifikalgottesdienst zum 100-jährigen Jubiläum des Elisabethenvereins Hettenleidelheim

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

## **9 Todestag von Papst Johannes Paul II.**

Am 2. April 2006 ist der erste Jahrestag des Todes von Papst Johannes Paul II. Bischof Dr. Anton Schlembach bittet darum, dass in den Gottesdiensten (z. B. in den Fürbitten) des Todes und des Wirkens dieses großen Papstes gedacht wird.

# **Bischöfliches Ordinariat**

## **10 Richtlinien für die Gemeindeberatung im Bistum Speyer**

Die Gemeindeberatung ist ein internes Beratungssystem im Bistum Speyer zur Unterstützung der Pfarreien und ihrer Gremien sowie anderer kirchlicher Organisationsformen wie Pfarreiengemeinschaften, Pfarrverbände, Dekanate, sonstige kirchliche Einrichtungen und Verbände.

Die Gemeindeberatung begleitet Veränderungs-, Innovations- und Entwicklungsprozesse, sie dient als Hilfe zur Bearbeitung von Konflikten und Krisen und unterstützt bei Struktur- und Personalveränderungen.

Gemeindeberatung ist ein Prozess, an dem drei Partner beteiligt sind: das Bischöfliche Ordinariat als Auftraggeber, die beratende Organisation (der Klient) und die Beraterinnen und Berater. Um eine effektive Zusammenarbeit dieser Partner sicher zu stellen, werden die folgenden Richtlinien erlassen.

## **I. Die Beratung**

1. Die Gemeindeberatung ist ein zielorientierter Prozess zwischen dem Klienten und dem Beraterteam mit in der Regel zwei Beraterinnen oder Beratern.
2. Die Beratung ist grundsätzlich freiwillig.
3. Eine Beratung kommt zustande, wenn
  - das Referat Gemeindeberatung den Beratungsantrag annimmt,
  - Beratungsteam und Klient einen Beratungsvertrag über die angestrebten Ziele unterzeichnen und
  - der Leiter der Hauptabteilung I den Auftrag zur Beratung erteilt.
4. Die Beratung ist auf die beteiligten Personen hin vertraulich und auf die Strukturen hin transparent. Alle in der Beratung angesprochenen Themen und Daten sind Eigentum des Klienten und unterliegen der Vertraulichkeit aller Beteiligten.  
Die Vertraulichkeit berührt nicht die generelle Berichterstattung in anonymisierter Form über Vorgänge, die für die Weiterentwicklung der Gemeindeberatung in der Diözese wichtig sind. Die Weitergabe von sonstigen Daten aus dem Beratungsprozess ist nur im Einvernehmen zwischen dem Klienten, dem Beraterteam und ggf. anderen Beteiligten zulässig. Die geltenden Vorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.
5. Wenn im Beratungsprozess Probleme im Hinblick auf Beratungsgegenstände auftreten, die eine Leitungsebene berühren, vereinbaren Beratungsteam und Klient einvernehmlich, auf welche Weise die betroffene Leitung einbezogen wird.
6. Die Beratung wird durch die Beraterinnen und Berater dokumentiert und ausgewertet.

## **II. Beraterinnen und Berater**

1. Die Beraterinnen und Berater sind in ihrer Beratungstätigkeit eigenständig und nicht an Weisungen des Referatsleiters gebunden.
2. Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung auf Vorschlag des Referatsleiters durch den Leiter der Hauptabteilung I.
3. Die angehenden Beraterinnen und Berater werden für die Teilnahme an den Ausbildungskursen vom Dienst freigestellt.
4. Nach Abschluss der Ausbildung werden die Beraterinnen und Berater auf Vorschlag des Diözesanbeauftragten vom Generalvikar für fünf Jahre beauftragt.

5. Die Beraterinnen und Berater werden zur Wahrnehmung der Beratungstätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freigestellt. Über den Umfang der Freistellung – in der Regel 20% einer Vollzeitbeschäftigung – ist eine Vereinbarung zwischen der Beraterin oder dem Berater und dem Dienstgeber zu treffen.
6. Die Kosten für die Ausbildung, für Maßnahmen der Fortbildung und der Supervision sowie die notwendigen Fahrtkosten werden im Rahmen der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese geltenden Regelungen vom Bischöflichen Ordinariat getragen.

### **III. Das Referat Gemeindeberatung**

1. Das Referat Gemeindeberatung setzt sich zusammen aus der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung mit dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft und aus dem Leiter des Referates, der zugleich der Diözesanbeauftragte für die Gemeindeberatung ist. Die Beraterinnen und Berater sind für die Dauer ihrer Beauftragung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Referat Gemeindeberatung. Dieses nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Klärung von Beratungsanfragen und Vergabe von Beratungsaufträgen,
  - Besprechung von und Fallarbeit zu Beratungsprozessen, Praxisreflexion und Qualitätssicherung, auch durch Supervision und Fortbildung,
  - Werbung für das Angebot der Gemeindeberatung im Bistum Speyer.
2. Leiter des Referats Gemeindeberatung ist der Leiter der Abteilung Gemeindeseelsorge in der Hauptabteilung I.
3. Der Referatsleiter ist verantwortlich für die Ausbildung und Fortbildung der Beraterinnen und Berater, er prüft die Qualität von Personen, die als Beraterin oder Berater beauftragt werden wollen, er sichert den Rahmen und die Standards für die Beratung und verantwortet die Geschäftsführung der Gemeindeberatung. An einzelnen Beratungen nimmt er nicht teil.
4. Die Beraterinnen und Berater treffen sich in der Regel zweimal jährlich auf Einladung des Referatsleiters. Die Teilnahme an den Treffen ist verpflichtend.

### **IV. Gegenseitige Information und Einbindung in die Seelsorgeplanung der Diözese**

1. Der Referatsleiter informiert die Beraterinnen und Berater über pastorale Leitlinien sowie über geplante Maßnahmen, welche die Rahmen-

bedingungen für die Gemeindeberatung berühren oder für deren Tätigkeit von Bedeutung sind.

Über Leitungs- oder Personalentscheidungen, die einen laufenden Beratungsprozess unmittelbar berühren, wird das jeweilige Beratungsteam unverzüglich informiert.

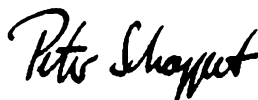
2. Das Referat Gemeindeberatung informiert die Leiter der Hauptabteilungen I und III sowie den Generalvikar regelmäßig über die Tätigkeit der Gemeindeberatung. Zu diesem Zweck findet jährlich ein Treffen statt, zu dem das Referat Gemeindeberatung einen schriftlichen Jahresbericht vorlegt.

Über die Aufnahme und das Ende eines Beratungsprozesses sowie über Entwicklungen innerhalb eines Beratungsprozesses, die für Entscheidungen der diözesanen Leitungsorgane von Bedeutung sind, ist – unter Beachtung von Ziffer I.5 – schnellstmöglich zu informieren.

3. Die in Ziffer 2 genannten Entscheidungsträger werden, wo dies hilfreich erscheint, die Inanspruchnahme der Gemeindeberatung empfehlen.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit in Kraft gesetzt. Gleichzeitig entfällt die bisher vorgesehene finanzielle Eigenbeteiligung der beratenen Pfarrei oder Einrichtung (vgl. OVB 2001, S. 440 f).

Speyer, den 2. Februar 2006



Peter Schappert  
Generalvikar

## **11 Erhalt der Kirchenstiftungen bei Zusammenlegung von Pfarreien**

Bei Zusammenlegung von Pfarreien hat sich in der Vergangenheit wiederholt die Frage gestellt, wie mit den bestehenden Kirchenstiftungen zu verfahren ist. Hierzu hat der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2005 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass im Falle einer Pfarreienfusion die errichteten Katholischen Kirchenstiftungen als Vermögensträger bestehen bleiben.

Ansatzpunkt einer Optimierung ist nicht die Anzahl der Kirchenstiftungen, sondern vielmehr die Frage der Verwaltung des diesen zugeordneten Vermögens. Neben dem KVVG, wonach pro Kirchengemeinde ein Verwaltungsrat gebildet wird, gewährleistet die HKRO-KiGem eine haushalts-

technische Verwaltungsvereinfachung. Diese Möglichkeit gilt es gezielt in Anwendung zu bringen. Danach soll im städtischen Bereich pro Pfarrei nur noch ein Verwaltungsrat bestehen und eine Haushaltsrechnung geführt werden. Im ländlichen Bereich sind Ausnahmen möglich.

## **12 Grundbesitzverkäufe der Katholischen Kirchenstiftungen – Verzicht auf Rückzahlung von Diözesanzuschüssen**

Um die Finanzkraft der Katholischen Kirchenstiftungen zu stärken und bei diesen die Bereitschaft zu fördern, sich von pastoral nicht mehr erforderlichen Immobilien zu trennen, hat der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2005 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass Diözesanzuschüsse auf Grundbesitz der Katholischen Kirchenstiftungen im Verkaufsfall nicht zurückgezahlt werden müssen. Der volle Verkaufserlös aus dem Grundstücksgeschäft fließt der Katholischen Kirchenstiftung zu und ist dem Stammvermögen zuzuführen.

## **13 Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg – Mainz – Speyer – Trier in Mainz**

Die öffentlichen Verhandlungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts in Mainz finden statt in den Räumen des *Bischöflichen Ordinariates, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz*, im Sitzungszimmer des Weihbischofs, das entsprechend gekennzeichnet wird. Wann (Datum, Uhrzeit) und mit welchen Beteiligten öffentliche Verhandlungen stattfinden, kann bei der Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts (Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 061 31 / 25 39 35, Fax: 061 31 / 25 39 36) erfragt werden.

Am Tor zum Gebäude Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, ist am Termin tag außen ein Aushang mit Hinweis auf das Stattfinden der öffentlichen Verhandlung des Kirchlichen Arbeitsgerichts und für den Zugang zum Verhandlungssaal (Sitzungszimmer des Weihbischofs) sowie ein Terminzettel mit den an diesem Tag anstehenden Verhandlungen angebracht.

## **14 Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) schließen im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat und dem Landeskirchenrat folgende Vereinbarung:



**§ 1**  
**Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen**  
**in der**  
**Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz**  
**(Protestantische Landeskirche)**

- (1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit der Bezeichnung:
- „Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen  
in der  
Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)“  
im Folgenden „AG“
- (2) Die AG wird tätig für alle Ökumenischen Sozialstationen in Trägerschaft der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen, evangelischen und ökumenischen Krankenpflegevereine, die
- in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ihren Sitz haben,
  - die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie den Caritasverband und das Diakonische Werk als vertretungsberechtigte Spitzenverbände anerkennen,
  - das Arbeitsrecht nach AVR des Deutschen Caritasverbandes bzw. das Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche der Pfalz anwenden,
  - eine der kirchlichen Mitarbeitervertretungsregelungen anwenden und ihre Satzung kirchenaufsichtlich haben genehmigen lassen.

**§ 2**  
**Aufgaben der AG**

- (1) Die AG nimmt die spitzenverbandlichen Aufgaben wahr und unterstützt die Ökumenischen Sozialstationen durch Dienstleistungen.
- (2) Die AG fördert
- (a) das christliche Profil und eine am Menschen orientierte Weiterentwicklung der Arbeit;
  - (b) die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie die Weiterentwicklung und Darstellung der Arbeit;
  - (c) den gegenseitigen Austausch und die gemeinsame Willensbildung;

- (d) die Festlegung der gemeinsamen Interessen der Ökumenischen Sozialstationen zur Wahrnehmung der Außenvertretung durch den Caritasverband und das Diakonische Werk;
  - (e) die Fachlichkeit und Qualität in allen Arbeitsbereichen durch Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung;
  - (f) den Aufbau klarer und verlässlicher Organisations- und Kommunikationsstrukturen;
  - (g) bei Konflikten den Dialog mittels Moderation mit dem Ziel einer konstruktiven Lösung;
  - (h) das Qualitätsmanagement in den Ökumenischen Sozialstationen.
- (3) Die AG bietet bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten Krisenmanagement an.

### **§ 3 Gremien der AG**

#### (1) Vorstand der AG

Caritasdirektor und Landespfarrer für Diakonie bilden den Vorstand der AG. Den Vorsitz der AG hat der Landespfarrer für Diakonie, den stellvertretenden Vorsitz der Caritasdirektor. Der Vorstand ist verantwortlich für die spitzenverbandliche Vertretung der Ökumenischen Sozialstationen. Er fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

#### (2) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus Caritasdirektor, Landespfarrer für Diakonie und den nach § 3 Abs. 3 gewählten Vertretern bzw. ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Bei Verhinderung des Vertreters bzw. der Vertreterin nimmt der Stellvertreter / die Stellvertreterin an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil. Die sechs Vertreter/Vertreterinnen sowie die sechs Stellvertreter/Stellvertreterinnen des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und spricht Empfehlungen für die Arbeit der Ökumenischen Sozialstationen aus. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

#### (3) Vorständetagung der Vorsitzenden der Ökumenischen Sozialstationen

Die Vorsitzenden der Ökumenischen Sozialstationen (bzw. in Vertretung die stellvertretenden Vorsitzenden) bilden die Vorständetagung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Aus ihrer Mitte wählt sie sechs Vertreter/innen und sechs Stellvertreter/innen in den erweiterten Vor-

stand der AG. Jede Regionalgruppe schlägt aus ihrer Mitte geeignete Vorstandsmitglieder als Kandidaten vor. Bei der Wahl sind die Regionen gleichmäßig zu berücksichtigen.

(4) Beirat der AG

Der Vorstand beruft einen Beirat bestehend aus Pflegedienstleitungen, Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen oder Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Beratungs- und Koordinierungsstellen und weiteren Fachkräften. Die nach § 4 Abs. 6 dieser Vereinbarung gebildeten Fachgruppen schlagen dem Vorstand geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor. Der Beirat berät den erweiterten Vorstand in Fachfragen. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

(5) Allgemeine Bestimmungen für die Gremien nach § 3 Abs. 2-4

Der Vorstand der AG beruft die Gremien nach § 3 Abs. 2-4 ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Gremien sind einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

Die Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Über die Sitzungen der Gremien ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, der Vorständetagung und des Beirats haben gegenüber dem Vorstand der AG und den Ökumenischen Sozialstationen empfehlenden Charakter.

## **§ 4**

### **Arbeitsstruktur der AG**

(1) Geschäftsstelle

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die AG eine Geschäftsstelle mit Sitz beim Diakonischen Werk Pfalz.

(2) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AG wird einer Leitenden Referentin / einem Leitenden Referenten übertragen.

Die Leitende Referentin / der Leitende Referent ist gegenüber dem Vorstand der AG weisungsgebunden.

Unbeschadet der Rechte der Anstellungsträger ist die Leitende Referentin / der Leitende Referent gegenüber den Referenten/Referentinnen insoweit weisungsbefugt als sie Aufgaben für die AG wahrnehmen.

Die Leitende Referentin / der Leitende Referent kann Aufträge an die Referenten/Referentinnen selbständig erteilen, übt die Kontrollfunktion über sie aus und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Die Zuständigkeit für alle dienstrechtlichen Belange der Referenten/Referentinnen verbleibt beim Anstellungsträger.

Zu den Aufgaben der Leitenden Referentin / des Leitenden Referenten gehören insbesondere:

- a) Sicherstellung eines zeitnahen Informationsflusses zwischen dem Vorstand der AG und den Ökumenischen Sozialstationen,
- b) Berichtswesen,
- c) Sicherstellung der Erreichbarkeit,
- d) Begleitung der Vorstände,
- e) Vorbereitung der Sitzungen der Gremien der AG,
- f) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands der AG,
- g) Dienstbesprechungen mit den Referenten/Referentinnen,
- h) Organisation der Arbeitsabläufe.

Das Nähere wird in einer Dienstanweisung geregelt.

### (3) Zusammenarbeit Geschäftsführung und Sozialstationen

Die Sozialstationen und die Arbeitsgemeinschaft wirken zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Sozialstationen legen der Geschäftsführung ihre Wirtschaftspläne zu Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ihre Jahresrechnungen (Bilanz und GuV) zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres vor und liefern bei Bedarf auf Anfrage weitere statistisch relevante Daten, damit die spitzenverbandliche Vertretung auf einer gesicherten Tatsachengrundlage erfolgen kann. Bei sich abzeichnenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten informieren die betroffenen Sozialstationen unverzüglich die Geschäftsführung mit dem Ziel, gemeinsam mit der AG eine mögliche Krise bereits im Vorfeld abzuwenden.

### (4) Referenten/Referentinnen

Zur Erfüllung der Aufgaben der AG stellen der Caritasverband und das Diakonische Werk jeweils die gleiche Anzahl von Referenten/Referentinnen zur Verfügung.

#### (5) Regionalgruppen

Die sechs Regionalgruppen dienen dem Meinungsaustausch und der regionalen Zusammenarbeit. Die Regionalgruppen werden von den Vorsitzenden der Ökumenischen Sozialstationen und den entsprechenden Fachkräften gebildet. Unbeschadet der Einteilung in sechs Regionalgruppen ist eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit möglich.

Die Regionalgruppen werden in der Regel von einem Referenten / einer Referentin koordiniert und tagen mindestens zweimal im Jahr.

#### (6) Fachgruppen

Fachgruppen werden insbesondere gebildet für

- Vorstände,
- Geschäftsführung/Verwaltungsleitung,
- Pflegedienstleitung,
- Beratungs- und Koordinierungsstellen,
- Pflegeergänzende Dienste.

Die Anzahl der Fachgruppen orientiert sich an den Notwendigkeiten der Arbeitsstrukturen.

In Frequenz und Inhalt orientieren sich die Tagungen grundsätzlich am Bedarf der Ökumenischen Sozialstationen. Ziele hierbei sind insbesondere:

- Sicherstellung von Kommunikation,
- Herstellung von Arbeitsstrukturen,
- Initiierung regionaler Projekte.

Die Tagungen der Fachgruppen werden jeweils von einem Referenten / einer Referentin geleitet.

#### (7) Fachbereichstagungen

Fachbereichstagungen werden bei einem besonderen Bedarf im Rahmen der Fortbildung auf Anweisung der Leitenden Referentin / des Leitenden Referenten als Studientage organisiert.

#### (8) Projektgruppen

Zu speziellen Fragestellungen kann vom Vorstand eine Projektgruppe eingesetzt werden. Diese erhält einen operationalisierten Auftrag mit zeitlicher Befristung. Die Zusammensetzung einer Projektgruppe orientiert sich ausschließlich an den für die Bearbeitung der Fragestellung notwendigen Qualifikationen.

## **§ 5 Dienstleistungen**

Die AG bietet Fachberatung und/oder Fortbildung bzw. Besorgungsverträge insbesondere in folgenden Bereichen an:

- a) Sozial- und Arbeitsrecht
  - b) Qualitätsmanagement,
  - c) Pflege und MDK-Begleitung,
  - d) Betriebswirtschaft,
  - e) Beratungsdienste,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Einzelberatung von Ökumenischen Sozialstationen und Krisenintervention.
- (2) Die AG organisiert und begleitet Regionalgruppen, Fachgruppen, Fachbereichstagungen, Projektgruppen und Tagungen.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit und Fort- und Weiterbildung werden in Zusammenarbeit mit der Leitenden Referentin / dem Leitenden Referenten der AG von den jeweiligen Referaten der Spitzenverbände verantwortet.

## **§ 6 Außenvertretung**

Die Arbeitsgemeinschaft wird durch den Vorstand vertreten. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen notwendig sind, unterzeichnen beide Spitzenverbände gemeinsam.

## **§ 7 Finanzierung der AG**

Die Arbeit der AG wird durch den Caritasverband, das Diakonische Werk, Entgelte und Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlage, die von den Ökumenischen Sozialstationen zur Finanzierung der Arbeit der AG (Geschäftsführung, Saarländische Pflegegesellschaft, Ligakommission Pflege Rhld.-Pf., Gremienarbeit) erhoben wird, richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestanti-

sche Landeskirche) und das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Speyer. Dies gilt auch für evtl. Änderungen und Ergänzungen, die nur einvernehmlich erfolgen können und der Schriftform bedürfen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 10. Januar 1997 außer Kraft.

Speyer, den 28. September 2005

Für den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.  
Caritasdirektor Alfons Henrich

Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz  
Landespfarrer für Diakonie Gordon Emrich

### **15 Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) schließen im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat und dem Landeskirchenrat folgende Vereinbarung:

#### **§ 1**

#### **Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz**

- (1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit der Bezeichnung:  
„Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz  
im Bereich der  
Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)“  
im Folgenden „AG“
- (2) Die AG wird tätig für alle Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste und stationären Hospize, die
  - in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ihren Sitz haben,
  - die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie den Caritasverband und das Diakonische Werk als vertretungsberechtigte Spitzenverbände anerkennen,

- das Arbeitsrecht nach AVR des Deutschen Caritasverbandes bzw. das Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche der Pfalz anwenden,
- eine der kirchlichen Mitarbeitervertretungsregelungen anwenden und
- eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verein Ökumenische Hospizhilfe e.V. abgeschlossen haben.

## **§ 2**

### **Aufgaben der AG**

- (1) Die AG nimmt die spitzenverbandlichen Aufgaben wahr und unterstützt die Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste und die stationären Hospize durch Dienstleistungen.
- (2) Die AG fördert
  - a) das christliche Profil und eine am Menschen orientierte Weiterentwicklung der Arbeit,
  - b) die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie die Weiterentwicklung und Darstellung der Arbeit,
  - c) die Weiterentwicklung und Koordination der Hospizarbeit in der Pfalz und im Saarpfalzkreis,
  - d) den gegenseitigen Austausch und die gemeinsame Willensbildung,
  - e) die Festlegung der gemeinsamen Interessen der Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste und der stationären Hospize zur Wahrnehmung der Außenvertretung durch den Caritasverband und das Diakonische Werk,
  - f) die Fachlichkeit und Qualität in allen Arbeitsbereichen durch Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung,
  - g) den Aufbau klarer und verlässlicher Organisations- und Kommunikationsstrukturen,
  - h) bei Konflikten den Dialog mittels Moderation mit dem Ziel einer konstruktiven Lösung,
  - i) das Qualitätsmanagement in den Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdiensten und den stationären Hospizen.

## **§ 3**

### **Vorstand der AG**

Caritasdirektor und Landespfarrer für Diakonie bilden den Vorstand der AG. Den Vorsitz der AG hat der Caritasdirektor, den stellvertretenden Vorsitz der Landespfarrer für Diakonie. Der Vorstand ist verantwortlich



für die spitzenverbandliche Vertretung der Ökumenischen Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz. Er fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

Der Vorsitzende der AG beruft den Vorstand ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

#### **§ 4**

#### **Arbeitsstruktur der AG**

##### **(1) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der AG wird einer Referentin / einem Referenten des Caritasverbandes übertragen.

Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorsitzenden der AG weisungsgebunden.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) Organisation der Arbeitsabläufe,
- b) Dienstbesprechungen mit den Referenten/Referentinnen,
- c) Dienstbesprechungen dem Vorstand und den Referenten/Referentinnen,
- d) Begleitung der Träger,
- e) Berichtswesen,
- f) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands der AG,
- g) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands der AG,
- h) Sicherstellung eines zeitnahen Informationsflusses,
- i) Verwaltung der Finanzmittel,
- j) Treffen der Hospizhelferinnen und Hospizhelfer.

Die Geschäftsführung kann Aufträge an die Referenten/Referentinnen selbständig erteilen, überprüft deren Ausführung und koordiniert ihre Tätigkeiten. Unbeschadet der Rechte der Anstellungsträger ist die Geschäftsführung gegenüber den Referenten/Referentinnen insoweit weisungsbefugt, als sie Aufgaben für die AG wahrnehmen.

##### **(2) Referenten/Referentinnen**

Zur Erfüllung der Aufgaben der AG stellen der Caritasverband und das Diakonische Werk Referenten/Referentinnen mit dem gleichen Stellenanteil zur Verfügung.

### (3) Fachgruppen

Fachgruppen werden insbesondere gebildet für

- die Träger der Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste und die Träger der stationären Hospize,
- Vorstände der Fördervereine Hospiz,
- Koordinationsfachkräfte,
- Hospizpflegefachkräfte,
- Gruppenleitungen.

Die Anzahl der Fachgruppen orientiert sich an den Notwendigkeiten der Arbeitsstrukturen.

In Frequenz und Inhalt orientieren sich die Tagungen grundsätzlich am Bedarf. Ziele hierbei sind insbesondere:

- Sicherstellung von Kommunikation,
- Herstellung von Arbeitsstrukturen,
- Initiierung regionaler Projekte,
- Mitwirkung bei der Entwicklung gemeinsamer Positionen.

Die Tagungen der Fachgruppen werden jeweils von einem Referenten / einer Referentin geleitet.

### (4) Fachtagungen

Fachtagungen werden bei einem besonderen Bedarf im Rahmen der Fortbildung auf Anweisung der Geschäftsführung als Studientage organisiert.

### (5) Projektgruppen

Zu speziellen Fragestellungen kann von der Geschäftsführung und/oder dem Vorstand eine Projektgruppe eingesetzt werden. Diese erhält einen operationalisierten Auftrag mit zeitlicher Befristung. Die Zusammensetzung einer Projektgruppe orientiert sich ausschließlich an den für die Bearbeitung der Fragestellung notwendigen Qualifikationen.

## **§ 5 Dienstleistungen**

(1) Die AG bietet insbesondere an:

- a) Fachberatung,
- b) Fortbildung,
- c) Besorgungsverträge,

- d) Einzelberatung und Krisenintervention,
  - e) Beratung bei Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die AG organisiert und begleitet insbesondere Fachgruppen, Foren, Fachtagungen, Projektgruppen, Tagungen und das Treffen der Hospizhelferinnen und Hospizhelfer.

## **§ 6**

### **Außenvertretung**

Die Arbeitsgemeinschaft wird durch den Vorstand vertreten.

Soweit rechtsverbindliche Erklärungen notwendig sind, unterzeichnen beide Spitzenverbände gemeinsam.

## **§ 7**

### **Finanzierung der AG**

Die Arbeit der AG wird durch den Caritasverband und das Diakonische Werk finanziert.

## **§ 8**

### **Ökumenische Hospizhilfe e.V.**

Zur Umsetzung der ehrenamtlichen Hospizarbeit in der Diözese Speyer und der Evangelischen Landeskirche der Pfalz haben das Diakonische Werk und der Caritasverband den Verein Ökumenische Hospizhilfe e.V. gegründet.

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt der Geschäftsführung der AG.

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Speyer. Dies gilt auch für evtl. Änderungen und Ergänzungen, die nur einvernehmlich erfolgen können und der Schriftform bedürfen.

Speyer, den 28. September 2005

Für den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

Caritasdirektor Alfons Henrich

Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz  
Landespfarrer für Diakonie Gordon Emrich

## **16 Neuer Rahmenvertrag zwischen der Diözese Speyer und der Pfalzwerke / Energie-Pfalz-Saar über die Lieferung elektrischer Energie**

Vor dem Hintergrund der veränderten Marktsituation mit steigenden Energiepreisen wurden von Seiten der Pfalzwerke AG und der Energie-Pfalz-Saar Verhandlungen mit dem Bischöflichen Ordinariat aufgenommen, um die Strompreise dieser geänderten Situation anzupassen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, der neue Rahmenvertrag, ist von den derzeitigen Energieversorgungsunternehmen oder beim Bischöflichen Ordinariat – Abt. Allgemeine Verwaltungsdienste – zu erhalten. Es wurde vereinbart, dass die neuen Bedingungen ab dem 1. Januar 2006 bei den jeweiligen Stromlieferungsverträgen angewendet werden. Der Vertrag ist befristet bis zum 31.12.2007. Alle Einrichtungen, die bereits dem Rahmenvertrag beigetreten sind, werden in den neuen Rahmenvertrag übernommen. Sollten Einrichtungen der Diözese mit diesen neuen Bezugsbedingungen nicht einverstanden sein, so kann der Beitritt gekündigt werden.

Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, Gesamtkirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen in der Diözese Speyer, die bisher noch nicht die günstigeren Bedingungen des Rahmenvertrages nutzen, können Beitrittsformulare beim *Bischöflichen Ordinariat, Allgemeine Verwaltungsdienste*, Tel.: 062 32/102-437, Fax: 062 32/102-555, E-Mail: [allg.verwaltungsdienste@bistum-speyer.de](mailto:allg.verwaltungsdienste@bistum-speyer.de) anfordern.

## **17 Gottesdienste im byzantinisch-ukrainischen Ritus**

Im Januar 2004 wurde durch den ukrainischen Apostolischen Exarchen für die katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien, Bischof Petro Kryk, mit Zustimmung des Erzbistums Freiburg sowie der Bistümer Speyer und Trier, für die ukrainischen Katholiken, die dem byzantinisch-ukrainischen Ritus angehören, die Ukrainische Griechisch-Katholische Seelsorgestelle mit dem Sitz in Heidelberg für den Raum Nordbaden der Erzdiözese Freiburg sowie für die Diözesen Speyer und Trier errichtet. Leiter dieser Mission ist Pfarrer Igor Michael Sapun. Gottesdienste finden regelmäßig in Heidelberg (St. Vitus), Mannheim (Liebfrauen, Seitenkapelle), Kaiserslautern (St. Martin) und Saarbrücken (St. Antonius) statt.

Möglicherweise wissen viele der hier lebenden Ukrainer noch nicht von der Existenz der Seelsorgestelle und ihrem pastoralen Angebot. Pfarrer Sapun bittet deshalb besonders die römisch-katholischen Seelsorger und Priester der genannten Bistümer, ukrainischen Katholiken, die in ihren Pfarreien wohnen, auf die ukrainische Gemeinde hinzuweisen (insbeson-

dere zur Wahrnehmung seelsorglicher Anliegen und Betreuung: Liturgiefeiern, Taufen und Firmungen, Eheschließungen, Beerdigungen) oder sich selbst mit Hinweisen an folgende Kontaktadresse zu wenden: *Ukrainische Seelsorge, Bauamtsgasse 8, 69117 Heidelberg, Tel.: 06221/1808322, Fax: 06221/9851184, Mobil: 0178/7867499, Internet: [www.ugks.de](http://www.ugks.de), E-Mail: [zerkwa@web.de](mailto:zerkwa@web.de).*

## **18 Diözesan-Katholikentag in Johanniskreuz am 2. Juli 2006**

Der Diözesan-Katholikentag in Johanniskreuz 2006 findet am Sonntag, 2. Juli 2006, statt. Bischof und Bistumsleitung bitten nachdrücklich alle Pfarreien, kirchlichen Verbände und Einrichtungen, aus Gründen einer diözesanweiten Solidarität diesen Termin von eigenen Veranstaltungen freizuhalten.

Der Diözesan-Katholikentag als jährliches „Familientreffen“ der Diözese Speyer ist eine kostbare Tradition unseres Bistums, deren Bedeutung für die gesamte Seelsorge eher zunimmt. Sie bedarf allerdings – wie alle Traditionen – der ständigen Pflege und der aktuellen Auseinandersetzung. In diesem Sinne bitten wir auch weiterhin um Unterstützung und geeignete Werbung.

## **19 Pastoraltag 2006 – Goldenes Priesterjubiläum unseres Bischofs**

Am 10. Oktober 2006 begehen wir den 50. Jahrestag der Priesterweihe unseres Bischofs Dr. Anton Schlembach. Aus diesem Anlass sind die Mitglieder aller pastoralen Berufsgruppen zu einem Geistlichen Tag nach Schönau eingeladen, der in diesem Jahr den üblichen Pastoraltag ersetzt. Der Geistliche Tag beginnt um 9.30 Uhr mit der Eucharistiefeier, die der Herr Bischof leiten wird, und er endet um 17.00 Uhr nach der gemeinsamen Vesper. Weil der 10.10. in Rheinland-Pfalz in die erste Woche der Herbstferien fällt, werden schon jetzt alle Mitglieder der pastoralen Berufsgruppen darum gebeten, diesen Termin bei ihrer Terminplanung zu berücksichtigen und frei zu halten.

## **20 Kommunionhelferkurse 2006**

Im Jahr 2006 werden zu folgenden Terminen Kommunionhelferkurse angeboten:

Samstag, 1. April 2006

10.00 – 17.00 Uhr

Priesterseminar Speyer

Anmeldung bis 10. März 2006

Samstag, 2. September 2006  
10.00 – 17.00 Uhr  
Kardinal-Wendel-Haus Homburg  
Anmeldung bis 11. August 2006

Anmeldungen – brieflich, per E-Mail oder per Fax – sind nur über die Pfarrämter möglich und zu richten an: *Referat Liturgie, Bischöfliches Ordinariat, Webergasse 11, 67346 Speyer, E-Mail: [liturgie@bistum-speyer.de](mailto:liturgie@bistum-speyer.de), Fax: 062 32/102 - 520.*

Folgende Angaben werden dabei benötigt: Name, Vorname, Geburtsdatum, (Post-) Adresse der Teilnehmer/-innen, genaue Bezeichnung der Pfarrei.

Die gemeldeten Teilnehmer/-innen werden ca. 14 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

## **21 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2006**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **22 Exerzitionsangebote**

Angebote für (Priester-)Exerzitionen und Besinnungstage werden nur in Ausnahmefällen im OVB veröffentlicht. Bei der OVB-Redaktion eingehende Angebote werden an die Abteilung II/3 – Spirituelle Bildung/Exerzitionenwerk – weitergeleitet. Für Information und Beratung steht Herr Dr. Peter Hundertmark gerne zur Verfügung (*Tel.: 062 32/102 - 246, E Mail: [peter.hundertmark@bistum-speyer.de](mailto:peter.hundertmark@bistum-speyer.de)*). Exerzitionsangebote finden sich auch in einer Datenbank im Internet unter der Adresse [www.exerzitionen.info](http://www.exerzitionen.info).

## **23 Öffentliche Übertragung von Spielen der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in den Pfarreien**

Vom 9. Juni bis zum 9. Juli 2006 findet in Deutschland die Fußball-Weltmeisterschaft statt. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat Kontakt mit den Inhabern der TV-Übertragungsrechte aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen.

In einem Rundschreiben hat der VDD die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele aufgezeigt. Demnach sind für die nicht-kommerzielle Aufführung beliebig vieler Spiele folgende Maßnahmen erforderlich:

- die vorherige Anmeldung des kirchlichen Veranstalters bei der Geschäftsstelle des VDD mittels eines Anmeldeformulars;
- die vorherige Anmeldung bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion, die eine von der Größe des Bildschirms abhängige einmalige Gebührenpauschale nach einem Sondertarif in Rechnung stellt (23,94 EUR oder 90,81 EUR);
- die Anmeldung des für die Übertragung genutzten TV-Gerätes bei der GEZ und die Entrichtung der anfallenden Gebühr (34,04 EUR für die zwei WM-Monate), sofern das Gerät nicht bereits bei der GEZ gemeldet ist.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite des Bistums Speyer im Menü „Service / Amtsblatt OVB“ zu erhalten ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)). Im Einzelnen sind dort folgende pdf-Dokumente abrufbar:

- Rundschreiben des VDD
- Richtlinien für nicht-kommerzielle öffentliche Vorführungen von WM-Spielen
- Formular zur Anmeldung an die Geschäftsstelle des VDD
- Adressen der GEMA-Bezirksdirektionen

## **Dienstnachrichten**

### **Versetzungen in den Ruhestand**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Walter Benzing, Wattenheim, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Hubert L e r c h, Krankenhausseelsorge Ludwigshafen, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. März 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Joseph B e c k e r, Leimen, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Paul L a n g - h ä u s e r, Ludwigshafen St. Ludwig, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. August 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Heinz-Georg L u d w i g, Ruppertsberg, entsprochen und versetzt ihn aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. August 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Manfred R h e u d e, Annweiler, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. August 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Wolfgang W i l - l e m, Deidesheim, entsprochen und versetzt ihn aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. August 2006 in den Ruhestand.

### **Verleihungen**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Berthold K o c h, Münchweiler, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 zusätzlich die Pfarrei Leimen St. Katharina verliehen.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Bernhard S e l i n g e r, Hettenleidelheim, mit Wirkung vom 1. August 2006 die Pfarreien Martinshöhe St. Martin, Bechhofen St. Michael und Wiesbach Mariä Himmelfahrt verliehen.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Martin T i a t o r, Grünstadt, mit Wirkung vom 1. August 2006 zusätzlich die Pfarrei Neuleiningen St. Nikolaus verliehen.

### **Ernenennung**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wird Pfarrer Bernhard S e l i n g e r, Hettenleidelheim, zum Administrator der Pfarrei Wattenheim und der Kuratie Altleiningen ernannt.

### **Ausschreibung von Pfarreien**

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. August 2006 werden mit Frist zum 28. Februar 2006 die Pfarreiengemeinschaft Annweiler St. Joseph und Wernersberg St. Philippus und Jakobus;



die Pfarreiengemeinschaft Deidesheim St. Ulrich, Forst St. Margareta und Ruppertsberg St. Martin;

die Pfarreiengemeinschaft Hettenleidelheim St. Peter und Wattenheim St. Alban mit der Kuratie Altleiningen Hl. Erzengel;

die Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen St. Ludwig und Ludwigshafen Herz Jesu.

Die Bewerbungen sind an den Herrn Bischof zu richten.

### **Ausschreibung von Stellen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen**

Ausgeschrieben werden die folgenden freien Stellen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen der Diözese Speyer zum 01. August 2006 mit Bewerbungsfrist 2. März 2006:

- Pfarreiengemeinschaft Steinweiler, Kandel und Minfeld;
- Pfarreiengemeinschaft Böbingen, Großfischlingen und Venningen;
- Pfarreiengemeinschaft Steinfeld, Schweighofen, Kapsweyer, Rechtenbach und Oberotterbach;
- Pfarreiengemeinschaft Bruchweiler, Bundenthal und Niederschlettenbach;
- Pfarreiengemeinschaft Münchweiler, Merzalben und Leimen;
- Pfarreiengemeinschaft Eschringen und Ensheim;
- Pfarreiengemeinschaft Rockenhausen und Imsweiler;
- Pfarreiengemeinschaft Kirchheimbolanden und Bolanden;
- Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen – St. Bonifaz, St. Hedwig und St. Hildegard;
- Pfarreiengemeinschaft Lindenberg, Lambrecht, Neidenfels und Weidenthal;
- Pfarreiengemeinschaft Haßloch St. Gallus und St. Ulrich (0,5 Stelle);
- Bischöfliches Ordinariat, HA I, Jugendamt, Referat Religiöse Bildung;
- Bischöfliches Ordinariat, HA I, Pastorale Beratung und Lebenshilfe, Gefängnisseelsorge JVA Ludwigshafen (Teilzeit: 6 Wochenstunden);
- Bischöfliches Ordinariat, HA I, Pastorale Beratung und Lebenshilfe, Trauerpastoral (0,5 Stelle).

Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung III – Personal, zu richten.

**Beauftragung**

Diakon Andreas W e l t e wurde für die Dauer von fünf Jahren – bis Ende 2010 – als Konfliktberater der Diözese Speyer beauftragt.

**Promotion**

Vom Fachbereich Philosophie der Universität Freiburg/Schweiz wurde Pfarradministrator Constantin P a n u - M b e n d e l e der Titel „Docteur ès lettres“ bzw. Dr. phil. verliehen.

**Neue Adresse**

Kaplan Marco R i c h t s c h e i d, Herzog-Wolfgang-Str. 4, 76887 Bad Bergzabern, Tel.: 0 63 43 / 93 31 10

Diakon Bernhard G r o ß, Am Oberbach 2, 67482 Venningen

**Neue E-Mail-Adresse**

Kath. Pfarramt St. Mauritius Rubenheim:  
[st-mauritius-rubenheim@t-online.de](mailto:st-mauritius-rubenheim@t-online.de)

Kath. Pfarramt St. Laurentius Schifferstadt:  
[st.laurentius.schifferstadt@online.de](mailto:st.laurentius.schifferstadt@online.de)

**Todesfall**

Am 16. Januar 2006 verschied Pfarrer i. R. Edwin Josef M ü l l e r im 87. Lebens- und 55. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.



### **Beilagenhinweis**

1. OVB Nr. 2/2006
2. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 326
3. Radio Vatikan Januar bis April 2006
4. Protokoll der 135. Sitzung des Priesterrates
5. Einbanddecke und Inhaltsverzeichnis OVB 2004/2005
6. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Peter Schappert
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	10. Februar 2006

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).